



Katholische
Kirchgemeinde
Steinhausen

Ergebnisse der Katholischen Kirchgemeindeversammlung vom 31. Mai 2021

Es nahmen 43 Stimmberechtigte an der Versammlung teil. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 30. November 2020

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Bericht des Kirchenrates

Der Bericht des Kirchenrates wird ohne Fragen und Bemerkungen zur Kenntnis genommen.

3. Jahresrechnung 2020

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Jahresrechnung 2020 wird einstimmig genehmigt. Dem Kirchenrat wird Entlastung erteilt.

Der Verwendung des Ertragsüberschusses von CHF 1'681'407.71 wird einstimmig zugestimmt.

4. Informationen Pastorales

Dieses Traktandum dient der Information, es werden keine Beschlüsse gefasst.

5. Verschiedenes

Dieses Traktandum dient der Information, es werden keine Beschlüsse gefasst.

Rechtsmittelbelehrung für allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Kirchgemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz).

Steinhausen, 1. Juni 2021

Der Kirchenrat